

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

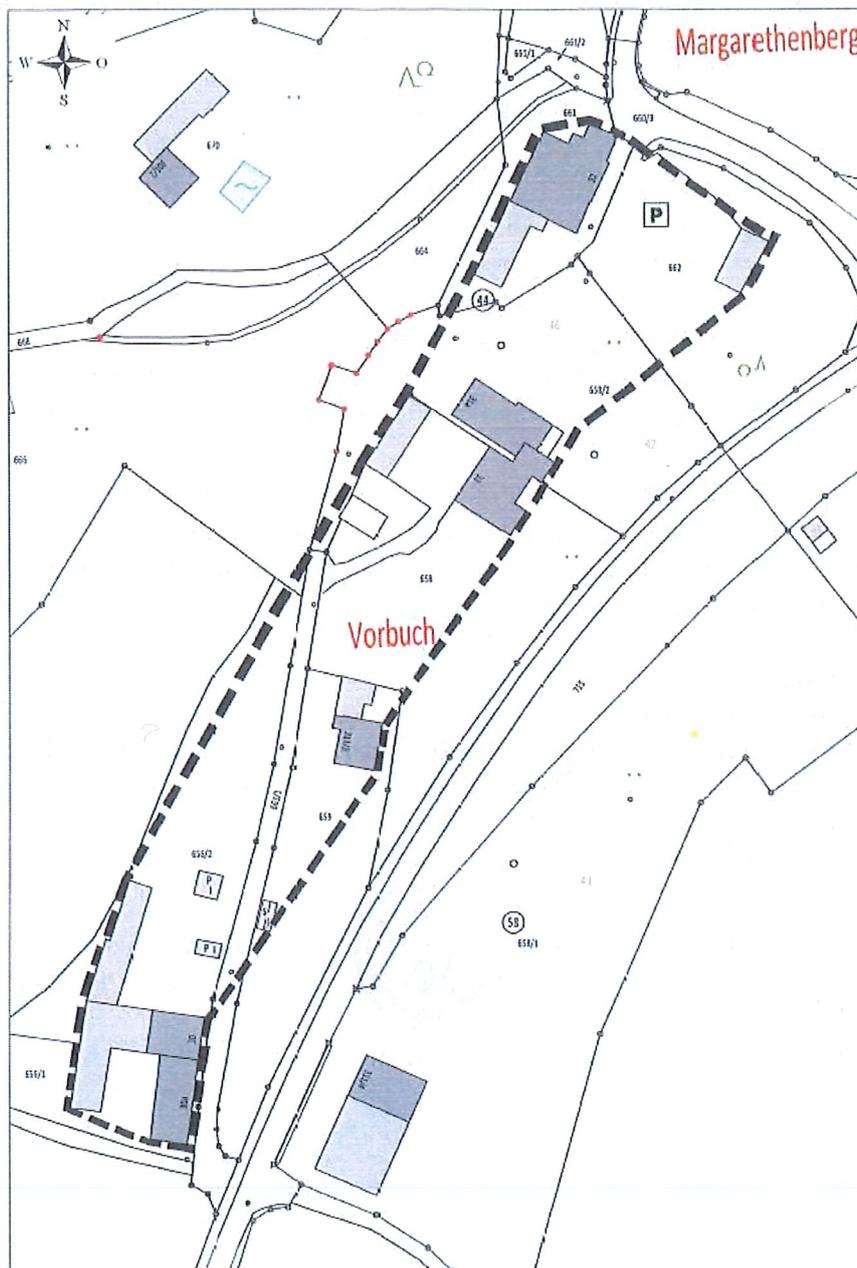
Der Gemeinderat Burgkirchen a.d.Alz hat auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2024 einstimmig den Beschluss gefasst, die

Außenbereichssatzung „Vorbuch“

aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich der hiesigen Außenbereichssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt und umfasst mit einer Gesamtfläche von 7.901 m² die Flurstücke 656/1 T, 656/2 T, 658 T, 658/2 T, 659 T, 661 T, 662 T und 663/1 T der Gemarkung Neukirchen.

Lageplan:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung wird der städtebaulichen Ordnung für den Weiler Vorbuch Sorge getragen, indem Rahmenbedingungen für die Schließung von Baulücken gesetzt werden.

Veröffentlichung / Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in öffentlicher Sitzung am 16. April 2024 den nach vorstehenden Zielen ausgerichteten und unter Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse sowie der erhobenen Informationen ausgearbeiteten Entwurf der Außenbereichssatzung „Vorbuch“ mit Begründung (in der jeweils geltenden Fassung) gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

**Sämtliche Planunterlagen sind in der Zeit
vom 22. April 2024 bis einschließlich 21. Mai 2024
auf der Internetseite der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
(www.burgkirchen.de > Aktuelle Themen > Bauleitplanung > ABS Vorbuch)
veröffentlicht.**

**Darüber hinaus liegen sie
im Rathaus der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
während der allgemeinen Öffnungszeiten
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Rechtliches Anhörungs- und Erörterungsrecht

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bevorzugt elektronisch an bauleitplanung@burgkirchen.de oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitten dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgkirchen a.d.Alz, den 17.04.2024



Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 18. April 2024
abgenommen am: 22. Mai 2024